

## Reservationsbestimmungen Äbiker Hütte

### 1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Äbiker Hütte sowie die Anwendung der Reservationsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat Ebikon. Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Planung & Bau, Ebikon. Für die Wartung und den Betrieb ist die/der vom Gemeinderat bestimmte Hüttenwartin/Hüttenwart zuständig. Die Aufgaben und Rechte der/des Hüttenwartin/Hüttenwarts sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### 2. Benützung und Gebühren

Die Äbiker Hütte ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ebikon. Sie steht der Bevölkerung, den Vereinen und Firmen für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Die Äbiker Hütte ist von Montag bis Sonntag geöffnet und kann von Ebikoner Einwohner sowie Auswärtigen gemietet werden. Der oder die verantwortliche Mieter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Reservierungen können max. ein Jahr im Voraus online unter [www.ebikon.ch](http://www.ebikon.ch) getätigt werden. Die aktuelle Reservationsliste befindet sich ebenfalls unter dieser Webadresse. Die Belegung über mehrere Tage ist nicht zulässig, ausser für Hochzeiten können zwei aufeinander folgende Tage reserviert werden.

Die schriftliche Anmeldung bzw. online Reservation muss mindestens drei Wochen vor dem Belegungstermin erfolgt sein. Die Gebühr ist jedenfalls vor der Benützung, resp. innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu überweisen. Die Reservation über das Online-Formular ist verbindlich und kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Todesfall in der Familie) geändert werden. Von einem absoluten Feuerverbot, welches der Kanton bei anhaltender Trockenheit erlässt, ist auch der Aussengrill betroffen. Das Risiko von Nutzungseinschränkungen aufgrund höherer Naturgewalten trägt der Nutzer. Auch in diesen Fällen, ist die vollständige Nutzungsgebühr zu entrichten.

Für eine reservierte aber nicht wahrgenommene Belegung der Hütte ist die Benützungsg Gebühr trotzdem geschuldet.

Vom Sonntag bis Donnerstag sowie an Feiertagen sind die Hütte sowie das Areal spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Am Freitag, Samstag sowie am Vorabend des Feiertages darf die Hütte bis 02.00 Uhr belegt sein. Das Übernachten im Lokal ist nicht erlaubt.

Veranstaltungen mit humanitärem oder religiösem Zweck, wie auch kommerzielle oder öffentliche Anlässe, oder Veranstaltungen mit Eintrittspreisen sind nicht zulässig. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet.

Die Benützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. In dieser sind enthalten: Brennholz, Elektrizität, Wasser sowie die Entschädigung der/des Hüttenwartin/Hüttenwarts für die Abgabe und Übernahme der Hütte, exkl. Reinigungsarbeiten.

Den Jugendvereinen von Ebikon steht die Hütte pro Kalenderjahr einmal zu einer reduzierten Gebühr von 50 % zur Verfügung.

### **3. Bewilligung, Übernahme und Rückgabe der Hütte**

Die Reservationsbestimmungen bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Die Abteilung Planung & Bau hat eine Belegungskontrolle zu führen und koordiniert die Benützung nach der Reservationsbestimmungen. Für folgende Festtage werden keine Bewilligungen ausgestellt:

- 1. Januar (Neujahr)
- Hoher Donnerstag bis Ostersonntag
- 1. August
- 1. November (Allerheiligen)
- 24. bis 26. Dezember
- 31. Dezember (Silvester)

Der Schlüssel für die Hütte wird dem Benützer durch die/den Hüttenwartin/Hüttenwart am Belegungstag um 10.00 Uhr übergeben. Die Abnahme der Hütte mit Rückgabe des Schlüssels erfolgt am Folgetag um 09.00 Uhr. Abweichende Vereinbarungen für die Schlüsselübergabe sind mit der/dem Hüttenwartin/Hüttenwart allenfalls direkt abzusprechen. Bei Schlüsselverlust haftet der Benützer für den Ersatz der gesamten Schliessanlage. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material oder Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäudeteilen sind der/dem Hüttenwartin/Hüttenwart bei der Rückgabe der Hütte unaufgefordert zu melden. Der Benützer haftet für sämtliche Reparaturen und Ersatzkosten in der Höhe des Neuwerts inkl. Verwaltungsumtriebe. Der Geschirrsersatz und die Telefongebühren sind bei der Rückgabe der Hütte der/dem Hüttenwartin/Hüttenwart bar zu bezahlen. Der anfallende Kehricht hat der Benützer selber zu entsorgen. Die Kehrichtsäcke dürfen nicht in Containern der Nachbarliegenschaften deponiert werden. Der Strom-Hauptschalter sowie die Kühlschränke dürfen NICHT abgestellt werden.

### **4. Reinigung**

Der Benützer hat die Hütte, die Einrichtungen sowie die Umgebung zu reinigen. Das Cheminée darf nicht mit Wasser abgelöscht werden und sollte erst am anderen Morgen gereinigt werden. Im Innencheminée darf nicht grilliert werden. Bei gegenseitiger Absprache und nur gegen Entschädigung durch den Benützer kann die Reinigung allenfalls von der/dem Hüttenwartin/Hüttenwart übernommen werden.

### **5. Zufahrt / Parking**

Auf dem Hüttenareal stehen zwölf Autoabstellplätze zur Verfügung. Die Busstation „Halte“ befindet sich einige Gehminuten von der Hütte entfernt.

### **6. Haftung, Sorgfaltspflicht**

Die Einwohnergemeinde Ebikon als Eigentümerin der Äbiker Hütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden an Umgebung, Hütte, Mobiliar und Einrichtungen. Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Wiedervermietung an Personen, Vereine/Organisationen zu verweigern, die gegen die Bestimmungen dieser Reservationsbestimmungen verstossen oder Weisungen der/des Hüttenwartin/Hüttenwarts nicht befolgen.

Die Benützer des Lokals sind zur grössten Sorgfaltspflicht angehalten.

#### **Insbesondere untersagt sind:**

- **Feuerwerke zu entzünden**
- **Feuerstellen in der Aussenanlage zu errichten**
- **Nach 22.00 Uhr im Freien lärmige Unterhaltungen zu führen oder zu musizieren**
- **Discos zu veranstalten**

Alle selbstangebrachten Wegmarkierungen (Ballone usw.) zum Areal sind vor der Abgabe des Lokals zu entfernen.